

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 648). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(3) Das Studium im Prüfungsfach Philosophie besteht aus Modulen im Umfang von 95 LP plus 5 LP Anteil am Praxissemester. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 70 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LA-Phi 1.1	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; das Modul kann in der Regel erst ab dem dritten Semester belegt werden.
BA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.3	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 sowie 2.1 oder 2.2. In der Regel sollte der Kurs nicht vor dem 3. Semester besucht werden. Ausnahmefälle sind mit dem Modulverantwortlichen zu klären.
LA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 1.1 und 1.2 sowie Teilnahme an einem der Module BA-Phi 2.1/2.2/3.1/3.2
LA-Phi 3.2	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LA-Phi 3.3	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LASOZ 0.4	Lehramtsstudenten mit der Kombination Ethik/Sozialkunde sind nicht für dieses Wahlpflichtmodul zugelassen
MA-Phi 1.1	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester

MA-Phi 1.2	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
LA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LG-Phi 5.1	Zulassung zum ersten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LG-Phi 5.2	Zulassung zum ersten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LG-Phi 5.3	Zulassung zum ersten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LG-Phi 5.4	Zulassung zum zweiten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
MA-Phi 1.3	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
MA-Phi 1.4	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
LA-Phi 4.1	Abschluss der Module BA Phi 1.1 und 1.2. In der Regel Abschluss des Praxissemesters sowie Abschluss oder paralleler Besuch der übrigen Module des Grundstudiums.
LA-Phi 4.2	Abschluss der Module BA Phi 1.1 und 1.2. In der Regel Abschluss des Praxissemesters sowie Abschluss oder paralleler Besuch der übrigen Module des Grundstudiums.
MA-Phi 3.2	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
MA-Phi 4.1	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
MA-Phi 4.2	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
POL 220-1	Lehramtsstudenten mit der Kombination Ethik/Sozialkunde sind nicht für dieses Wahlpflichtmodul zugelassen. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl aus kapazitären Gründen ist möglich

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Philosophie, Lehramt an Gymnasien**

Für das Studium des Faches Philosophie Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

(1) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Philosophie.

zu § 3

(4) Für das Studium des Faches Philosophie als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

(5) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.

(6) Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

(7) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Philosophie. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

zu § 5

(8) Das Studium im Erweiterungsfach Philosophie besteht aus den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 60 LP (45 LP Pflicht + 15 LP Wahlpflicht) sowie den Vorbereitungsmodulen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP. Die Inhalte weiterer Module werden zum Selbststudium empfohlen.

Module	ECTS
Pflichtmodule	
BA-Phi 1.1 Einführung in die Philosophie	10
BA-Phi 1.2 Logik und Argumentationslehre	10
BA-Phi 2.1 Praktische Philosophie	10
BA-Phi 2.2 Theoretische Philosophie	10
LA-Phi 1.1 Fachdidaktische Grundlagen des Ethik- und Philosophieunterrichts	5
Wahlpflichtbereich / vertiefende Studien; daraus zu wählen: Module im Umfang von 5-10 LP	
BA-Phi 3.1 Geschichte der Philosophie	10
BA-Phi 3.2 Fachübergreifende Themen der Philosophie	10
BA-Phi 3.3 Lektürekurs	10
LA-Phi 3.1 Philosophisches Argumentieren und Schreiben	5
LA-Phi 3.2 Schwerpunkt I	5
LA-Phi 3.3 Schwerpunkt II	5
LASOZ 0.4 Grundlagen der theoretischen Soziologie	10
POL 220-1 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte	5
Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie; daraus zu wählen: Module im Umfang von 5-10 LP	
LA-Phi 2.1 Religionsphilosophie I	5
LA-Phi 2.2 Religionsphilosophie II	5
The L5 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I	10
The L8 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I	10
The L2 Literatur des Alten und Neuen Testaments	10
The L16 Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments	5
BA-RW21 Religionen in Kulturen und Gesellschaften I	10
Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung o. Prüfung in einem weiteren Fach	
LG-Phi 5.1 Vorbereitungsmodul I: schriftliche Prüfung	5
LG-Phi 5.2 Vorbereitungsmodul II: mündliche Prüfung	5
LG-Phi 5.3 Vorbereitungsmodul III: Fachdidaktik	5

(9) Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

(10) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

(11) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 10 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(12) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

(13) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens die 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 689). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Spiegelstrich Nr. 17 erhält folgende Fassung:
„- SLAW LAG 2: Begleitveranstaltung zum Praxissemester“
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung: